101645/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 04/11/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Oktober 2026
(OR. en)

8535/1/26
REV 1 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0209(COD)

EF 128
ECOFIN 522
CODEC 757
PARLNAT

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie zur Aufhebung der Richtlinien 2009/110/EG und (EU) 2015/2366

– Begründung des Rates

– Vom Rat am 29. Oktober 2026 angenommen

www.parlament.gv.at

I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat am 28. Juni 2023 das Paket über Zahlungsdienste vorgelegt. Das Gesetzgebungspaket umfasst einen Vorschlag für eine Richtlinie und für eine Verordnung über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (im Folgenden „PSD3“ bzw. „PSR“):
   - PSD3: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2015/2366/EU und 2009/110/EG (Richtlinie über Zahlungsdienste – PSD3);
   - PSR: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (Verordnung über Zahlungsdienste – PSR).

2. Mit diesen Vorschlägen sollen die neuen Herausforderungen angegangen werden, die von der Kommission im Zusammenhang mit der Bewertung der Auswirkungen und der Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD2) ermittelt wurden, sowie die Zahlungsvorschriften an neue Marktentwicklungen angepasst werden.

3. Die Rechtsgrundlage der PSD3 und der PSR ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach die Organe der EU für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 26 AEUV die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.

www.parlament.gv.at

4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. Dezember 2023 abgegeben. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 30. April 2024 abgegeben.

5. Die Kommission hat das Paket einschließlich der entsprechenden Folgenabschätzungen im Juli 2023 der Gruppe „Finanzdienstleistungen und Bankenunion“ des Rates vorgestellt.

6. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) federführend. Das Europäische Parlament hat seine ersten Berichte über die Vorschläge zur Zahlungsdiensteverordnung und zur dritten Zahlungsdienstrichtlinie im April 2024 angenommen. Nach der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 bestätigte der ECON-Ausschuss Ende 2024 sein Verhandlungsmandat und beschloss, interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen.

7. Die Ratsarbeitsgruppe hatte seit zwei Jahren an den Gesetzgebungsvorschlägen gearbeitet. Der AStV hat sich im Juni 2025 auf das Verhandlungsmandat für beide Vorschläge verständigt. Die Triloge mit dem Europäischen Parlament wurden am 9. Juli 2025 aufgenommen. Der abschließende politische Trilog hat am 26. November 2025 in Straßburg stattgefunden. Parallel zu den politischen Trilogen und danach haben zahlreiche Fachsitzungen des Rates der EU (vertreten durch den Vorsitz), des Europäischen Parlaments (Sekretariat des ECON-Ausschusses) und der Europäischen Kommission (GD FISMA) zwecks Fertigstellung des Kompromisstextes stattgefunden.

8. Nachdem sich die beiden gesetzgebenden Organe beim letzten politischen Trilog darauf geeinigt hatten, die Kommission mit der Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen der Zahlungsdiensteverordnung in Bezug auf sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen zu beauftragen, hat die Kommission dem Rat am 1. April 2026 den Finanzbogen zu den Vorschlägen für die dritte Zahlungsdienstrichtlinie und die Zahlungsdiensteverordnung vorgelegt.

www.parlament.gv.at

9. Am 22. April 2026 billigte der AStV im Hinblick auf eine Einigung in zweiter Lesung mit dem Europäischen Parlament den Wortlaut des mit dem Europäischen Parlament erzielten Kompromissentwurfs zur PSD3 und zur PSR. Der ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat den vereinbarten Text am 5. Mai 2026 gebilligt. Die Vorsitzende des ECON-Ausschusses hat am 13. Mai 2026 ein Schreiben an den Vorsitz gerichtet, wonach sie dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates in zweiter Lesung des Parlaments – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – zu billigen, falls der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung im Einklang mit der vereinbarten vorläufigen Gesamteinigung festlegt.

II. ZIEL

10. Mit den vereinbarten Texten der PSD3 und der PSR sollen die neuen Herausforderungen, die von der Kommission im Zusammenhang mit der Bewertung der Auswirkungen und der Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD2) ermittelt wurden, bewältigt werden, Zahlungsbetrug bekämpft und der Verbraucherschutz verbessert werden, die Transparenz erhöht werden, der Zugang der Verbraucher zu Bargeld verbessert werden sowie die Vorschriften für Zahlungsdienste an neue Marktentwicklungen und technologische Innovationen angepasst werden.

www.parlament.gv.at

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

11. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält die folgenden Kernpunkte der Zahlungsdiensterichtlinie, über die die beiden gesetzgebenden Organe eine Einigung erzielt haben:

12. Harmonisierung des E-Geld-Rahmens: Mit dem Paket wird die E-Geld-Richtlinie aufgehoben und werden E-Geld-Institute vollständig in das aktualisierte Zulassungs- und Aufsichtssystem für Zahlungsinstitute integriert, um einen einheitlichen, kohärenten institutionellen Rahmen zu schaffen.

13. Sicherung von Geldern und Zugang zu Abwicklungssystemen: Mit der Richtlinie werden die Vorschriften über den Schutz der Gelder von Zahlungsdienstnutzern verschärft, um sicherzustellen, dass ihre Gelder im Falle einer Liquidation wirksam von der Insolvenzmasse ausgenommen sind, und der Zugang von Zahlungsinstituten zu den Abwicklungssystemen der Zentralbanken wird optimiert.

14. Zugang zu Bargeld: Angesichts der gesellschaftlichen Notwendigkeit von Bargeld enthält das Paket spezielle Bestimmungen zum Schutz der Infrastruktur für physisches Bargeld. Durch das Paket werden die Vorschriften für den Einsatz unabhängiger Geldautomaten vereinfacht und Bargeldabhebungsdienste ohne obligatorischen gewerblichen Erwerb erleichtert, die in ländlichen und entlegenen Regionen und Regionen mit eingeschränktem Zugang zu Banken von größter Bedeutung sind.

www.parlament.gv.at

IV. FAZIT

15. Im Standpunkt des Rates werden die Hauptziele des Vorschlags der Europäischen Kommission hervorgehoben und wird der in den informellen Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Unterstützung der Europäischen Kommission erzielte Kompromiss in vollem Umfang widergespiegelt.

16. Der Rat ist daher der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung ein ausgewogenes Ergebnis der Verhandlungen darstellt. Nach ihrer Annahme wird die Richtlinie einen wichtigen Beitrag zur Betrugsbekämpfung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Bereich der Zahlungsdienste, zur Verbesserung des Open Banking und zur Aktualisierung der Zulassungsanforderungen leisten.

www.parlament.gv.at